

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 02.10.2022 wird gemäß § 45 Abs. 4 der Gemeindegewahlordnung 1992, LGBl.Nr. 54/1992, i.d.g.F. verlautbart:

### 1. Wahllokal für den Wahltag und dazugehörige Verbotszone: \*)

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone	Öffnungszeiten
Sprengel Nr. 1 - Gemeindeamt	Bundesstraße 14, 7373 Piringsdorf	50m im Umkreis des Wahllokales.	08:00 - 14:00 Uhr

### 2. Wahllokal für den vorgezogenen Wahltag und dazugehörige Verbotszone: \*\*)

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone	Öffnungszeiten
Sprengel Nr. 1 - Gemeindeamt	Bundesstraße 14, 7373 Piringsdorf	50m im Umkreis vom Wahllokal	18:00 - 20:00 Uhr

### 3. Wahltag \*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

### 4. vorgezogenen Wahltag \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

### 5. Wahlzeit der Sonderwahlbehörde(n) gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 Gemeindegewahlordnung 1992 („fliegende Wahlbehörde“)

Bezeichnung	Öffnungszeiten
Für Sprengel Nr. 1	10:00 - 13:00 Uhr

6. Am Wahltag und am vorgezogenen Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
- jede Ansammlung von Menschen**;
- das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

7. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindegewahlbehörde  
Der Gemeindegewahlleiter



*Stefan K.*

Kundmachung  
angeschlagen am: 07.09.2022  
abgenommen am: 03.10.2022